

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

der Stadt Kornwestheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Gütler,
Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim,

– im Folgenden „Stadt Kornwestheim“ genannt –

und

der Stadt Ludwigsburg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Matthias Knecht,
Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg,

– im Folgenden „Stadt Ludwigsburg“ genannt –

und

dem Zweckverband Pattonville,
vertreten durch die Zweckverbandsvorsitzende, Frau Oberbürgermeisterin Ursula Keck,
John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck-Pattonville,

– im Folgenden „Zweckverband“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

den Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Stadt Ludwigsburg und des
Zweckverbands Pattonville an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim

Präambel

Zwischen der Stadt Kornwestheim und der Stadt Ludwigsburg wurde bereits 1966, 1990 und 2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Abwasserentsorgung mehrerer Baugebiete an der Gemarkungsgrenze abgeschlossen. Zwischen der Stadt Kornwestheim und dem ZV Pattonville wurde bereits 2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbands an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt geschlossen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Kostentragung zwischen den

Vertragsparteien für die Anschlussgebiete „Sonnenberg“, „Grünbühl / Aldinger Straße – Ost“ und „nördlich Eugen-Nägele-Straße“ sowie das Anschlussgebiet des Zweckverbandes Pattonville neu geregelt. Da die Abwasseranlagen der drei Vertragsparteien im maßgeblichen Einzugsgebiet technisch zusammenhängen, erfolgt die Neuregelung in einem gemeinsamen Vertrag. Darüber hinaus soll für andere Anschlussgebiete eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Kornwestheim geschlossen werden.

I.

Übernahme von Abwasser aus der Stadt Ludwigsburg durch die Stadt Kornwestheim

§ 1

Übernahme von Abwässern, Aufgabenerfüllung

(1) Die Stadt Kornwestheim gestattet der Stadt Ludwigsburg, nach Maßgabe des § 2 Schmutz- und Niederschlagswasser in das Abwassernetz der Stadt Kornwestheim einzuleiten.

(2) Ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers nach Abs. 1 und § 2 erfüllt die Stadt Kornwestheim für die Stadt Ludwigsburg die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die übernommenen Abwässer.

§ 2

Einzugsgebiet, Anschlussstelle und Leitungsführung

Die Einzugsgebiete in Ludwigsburg, aus denen das Abwasser beseitigt werden soll (Anschlussgebiete), die insoweit maßgeblichen Anschlussstellen sowie die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 in Anspruch genommenen Sammelleitungen und Kläreinrichtungen der Stadt Kornwestheim sowie die Sammelleitung des Zweckverbandes ergeben sich aus den als **Anlagen 1a und 1b** beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 3

Kostentragung

(1) An den laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Entsorgung des Abwassers der Stadt Ludwigsburg erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim beteiligt sich die Stadt Ludwigsburg mit jährlichen Entgelten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Straßenentwässerung. Das Entgelt bemisst sich hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung anhand der im Anschlussgebiet der Stadt Ludwigsburg im Kalenderjahr angefallenen Schmutzwassermenge und hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung anhand der im Anschlussgebiet der Stadt Ludwigsburg zum Ablauf des Kalenderjahres angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen. Die Höhe des Entgelts beträgt € 1,24 je m³ Schmutzwasser und € 0,05 je m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche. Das Entgelt für die Straßenentwässerung beträgt € 4.135,32

im Jahr. Die Entgelte nach Satz 3 und 4 werden bei jeder vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim beschlossenen neuen Kalkulation der Abwassergebühren an die veränderten Kosten für die Entsorgung des Abwassers der Stadt Ludwigsburg angepasst. Der Anpassung wird das in der **Anlage 2** verwandte Berechnungsschema zugrunde gelegt werden, wobei die Ansätze der jeweils beschlossenen Gebührenkalkulation der Stadt Kornwestheim maßgeblich sind, soweit diese der Abwasserbeseitigung für die Stadt Ludwigsburg zugeordnet werden können. Dies gilt auch, soweit die Stadt Kornwestheim neue öffentliche Abwasseranlagen herstellt, die zumindest auch der Entsorgung der Stadt Ludwigsburg dienen. Die Stadt Kornwestheim wird der Stadt Ludwigsburg für jede Anpassung eine Neuberechnung der Entgelte nach Satz 3 und 4 vorlegen. Die Vorlage soll vor der Beschlussfassung der Vertragsparteien über eine neue Gebührenkalkulation erfolgen.

(2) Die jährlichen Entgelte nach Abs. 1 werden der Stadt Ludwigsburg nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Stadt Kornwestheim in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Stadt Ludwigsburg teilt der Stadt Kornwestheim hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die Schmutzwassergesamtmenge und die gesamte angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche in ihrem Anschlussgebiet mit. Die Stadt Ludwigsburg leistet auf die Kosten nach Satz 1 vierteljährliche Vorauszahlungen, die sich an den für das Vorjahr ermittelten Schmutz- und Niederschlagswassermengen orientieren. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Quartals und werden zwei Wochen nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 1 in Abzug zu bringen.

II.

Übernahme von Abwasser des ZV Pattonville durch die Stadt Kornwestheim

§ 4

Übernahme von Abwässern, Aufgabenerfüllung

(1) Die Stadt Kornwestheim gestattet dem Zweckverband, nach Maßgabe des § 5 Schmutzwasser und Niederschlagswasser von öffentlichen Straßenflächen (John-F-Kennedy-Allee, Floridaring, New-York-Ring, Washingtonring) in ihr Abwassernetz einzuleiten.

(2) Ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers nach Abs. 1 und § 5 erfüllt die Stadt Kornwestheim für den Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die übernommenen Abwässer.

§ 5

Einzugsgebiet, Anschlussstelle und Leitungsführung, Kapazitätsanteil

(1) Das Einzugsgebiet im Zweckverband, aus dem das Abwasser durch die Stadt Kornwestheim beseitigt werden soll (Anschlussgebiet), die maximal zulässigen Einwohnerzahlen, für die eine Einleitung erfolgen darf, die Anschlussstellen sowie die für die

Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 2 in Anspruch genommenen Einrichtungen der Stadt Kornwestheim ergeben sich aus den als **Anlagen 1a und 1b** beigefügten Lageplänen.

(2) Die nach Abs. 1 maximal zulässigen Einwohnerzahlen entsprechen nach der als **Anlage 3** beigefügten Berechnung einem Kapazitätsanteil von derzeit 20,41%. Bei Änderungen der jeweiligen Einwohnerzahlen um mehr als 5 % erfolgt eine Neuberechnung des Kapazitätsanteils nach Satz 1 entsprechend dem in der **Anlage 2** verwandten Berechnungsschema. Die Stadt Kornwestheim räumt dem Zweckverband einen höheren Kapazitätsanteil ein, soweit die dafür erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen oder eine Erhöhung der Gesamtkapazität durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden kann und jeweils keine sonstigen berechtigten Interessen der Stadt Kornwestheim entgegenstehen.

§ 6 **Kostentragung**

(1) Der Zweckverband hat sich auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.5.2003 an der Herstellung der gemeinsam genutzten Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim mit einem einmaligen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 1.175.000 beteiligt. Der Berechnung dieses Finanzierungsbeitrags lag bereits der heutige Bebauungszustand im Zweckverbandsgebiet zu Grunde. Zudem hat sich der Zweckverband in der Vergangenheit an den Investitionskosten der auf den damaligen Vertragsschluss folgenden Jahre mit seinem Kapazitätsanteil beteiligt. An künftigen Investitionen der Stadt Kornwestheim, die die Herstellung oder Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen betreffen, die zumindest auch der Entsorgung des Zweckverbandes dienen, beteiligt sich der Zweckverband mit dem Kapazitätsanteil nach § 5 Abs. 2. Ändert sich vor oder im Zuge der Investition der Kapazitätsanteil nach § 5 Abs. 2, ist der Kostenbeteiligung der neu zu berechnende Kapazitätsanteil zugrunde zu legen.

(2) Der Finanzierungsbeitrag nach Abs. 1 wird dem Zweckverband für jedes abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt und ist einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Berechnung sind die im jeweiligen Kalenderjahr bei der Stadt Kornwestheim kassenmäßig abfließenden Mittel. Investitionskostenzuschüsse Dritter sind im Jahr ihres Eingangs bei der Stadt Kornwestheim in Abzug zu bringen. Die Stadt kann dem Zweckverband für zukünftige Investitionen nach Abs. 1 Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt in Rechnung stellen. Beabsichtigte Investitionen im folgenden Kalenderjahr sowie mittelfristig geplante Investitionen teilt die Stadt dem Zweckverband bis zum 31. Oktober des Vorjahres, bei kurzfristigerer Planung unverzüglich mit.

(3) Wird der Kapazitätsanteil nach § 5 Abs. 2 neu berechnet, ohne dass dem Investitionen im Sinne des Abs. 1 zugrunde liegen, ist ein Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Zeitwertes der bestehenden gemeinsam genutzten Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim zu leisten. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) An den laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Entsorgung des Zweckverbandes erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim beteiligt sich der Zweckverband mit jährlichen Entgelten für die Schmutzwasserbeseitigung

und die Straßenentwässerung. Das Entgelt bemisst sich hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung anhand der im Anschlussgebiet des Zweckverbandes im Kalenderjahr angefallenen Schmutzwassermenge. Die Höhe des Entgelts für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt € 1,14 je m³ Schmutzwasser. Das Entgelt für die Straßenentwässerung beträgt € 5.632,87 im Jahr. Die Höhe der Entgelte nach Satz 3 und 4 wird bei jeder vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim beschlossenen neuen Kalkulation der Abwassergebühren an die veränderten Kosten für die Entsorgung des Abwassers des Zweckverbandes angepasst. Der Anpassung wird das in der **Anlage 2** verwandte Berechnungsschema zugrunde gelegt werden, wobei die Verteilungsschlüssel für gemeinsam genutzte Anlagen entsprechend den dann aktuellen Verhältnissen zu aktualisieren und die Ansätze der jeweils beschlossenen Gebührenkalkulation der Stadt Kornwestheim maßgeblich sind, soweit diese der Abwasserbeseitigung für den Zweckverband zugeordnet werden können. Dies gilt auch, soweit die Stadt Kornwestheim neue öffentliche Abwasseranlagen herstellt, die zumindest auch der Entsorgung des Zweckverbandes dienen. Die Stadt Kornwestheim wird dem Zweckverband für jede Anpassung eine Neuberechnung der Entgelte nach Satz 3 und 4 vorlegen. Die Vorlage soll vor der Beschlussfassung der Vertragsparteien über eine neue Gebührenkalkulation erfolgen.

(5) Die jährlichen Entgelte nach Abs. 4 werden dem Zweckverband nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Stadt Kornwestheim in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Zweckverband teilt der Stadt hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die Schmutzwassergesamtmenge und die gesamte angeschlossene versiegelte Straßenfläche in seinem Anschlussgebiet mit. Der Zweckverband leistet auf die Kosten nach Satz 1 vierteljährliche Vorauszahlungen, die sich an den für das Vorjahr ermittelten Schmutzwassermengen orientieren. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Quartals und werden zwei Wochen nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 1 in Abzug zu bringen.

§ 7

Übergabebauwerke, Regenüberlaufbecken

(1) Der Zweckverband betreibt, unterhält und erneuert auf seine Kosten Übergabebauwerke an den Anschlussstellen nach § 5 Abs. 1. Diese dürfen in Abstimmung mit der Stadt Kornwestheim auch auf deren Grundstücken errichtet werden. Die Übergabebauwerke müssen die erforderlichen Einrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben nach § 9 Abs. 2 sowie zur bedarfsweisen Messung des Abwasserzuflusses enthalten. Die Messeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die im Zweckverbandsgebiet vorhandenen Regenüberlaufbecken dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kornwestheim entleert werden.

III.

Wechselseitige Mitnutzung von Leitungen der Stadt Ludwigsburg und des Zweckverbandes Pattonville

§ 8 Mitnutzung von Leitungen

Die Stadt Ludwigsburg nimmt zur Ableitung ihres Mischwassers aus den Bereichen „Grünbühl / Aldinger Straße - Ost“ und „nördlich Eugen-Nägele-Straße“ den Abwassersammler des Zweckverbandes von der westlichen Verbandsgrenze bis zu den Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim einschließlich des RÜB Grünbühl in Anspruch. Der Zweckverband nimmt zur Ableitung seines Mischwassers aus dem Bereich „Aldinger Dreieck – Alter See“ den an der nordwestlichen Grenze des Zweckverbandes verlaufenden Abwassersammler der Stadt Ludwigsburg in Anspruch. Die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband vereinbaren, dass diese wechselseitige Mitnutzung der Abwassersammler hinsichtlich der laufenden Kosten unentgeltlich erfolgen soll. An zukünftigen Investitionen in beide Abwassersammler beteiligen sich jeweils die Stadt Ludwigsburg mit 83 % und der Zweckverband mit 17 %. § 9 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Abwasserqualität, Probennahme, Haftung

(1) Die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Kornwestheim in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS). Die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband teilen der Stadt Kornwestheim sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet nach § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 mit, die ihnen durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.

(2) Die Stadt Kornwestheim ist berechtigt, an den Übergabebauwerken nach § 7 Abwasserproben zu nehmen. Die Kosten der Probenentnahme und der Untersuchung der Proben tragen die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband als Gesamtschuldner, wenn die Vorgaben zur Abwasserqualität nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In diesem Fall hat der Zweckverband unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Verfügungen gegenüber seinen Anschlussnehmern zu ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

(3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim, so haben die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband der Stadt Kornwestheim diesen Schaden unabhängig von ihrem Verschulden zu ersetzen und die Stadt Kornwestheim von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch unzulässige Einleitungen im Sinne des Satzes 1 oder daraus folgende Schäden ergibt. Die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband haften insoweit als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis zwischen der Stadt

Ludwigsburg und dem Zweckverband trägt diejenige Vertragspartei den Schaden, durch deren Abwasser er verursacht wurde.

(4) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die sie nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwachsen der Stadt Ludwigsburg und dem Zweckverband daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten. Insoweit haftet die Stadt Kornwestheim unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Stadt Kornwestheim verpflichtet sich, zur Behebung von Betriebsstörungen die gleichen Anstrengungen zu unternehmen wie in eigenen ähnlichen Fällen.

§ 10

Weitere Mitteilungspflichten

(1) Die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband teilen der Stadt Kornwestheim zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres die Zahl der im jeweiligen Anschlussgebiet angeschlossenen Einwohner mit.

(2) Die Stadt Ludwigsburg und der Zweckverband unterrichten die Stadt Kornwestheim unverzüglich über den geplanten Anschluss neuer Gewerbebetriebe im jeweiligen Anschlussgebiet. Die anlässlich solcher Betrieberrichtungen ggf. zu treffenden Maßnahmen werden von der Stadt Ludwigsburg und dem Zweckverband jeweils in Abstimmung mit der Stadt Kornwestheim festgelegt.

(3) Die Stadt Kornwestheim unterrichtet die Stadt Ludwigsburg und den Zweckverband unverzüglich über mögliche Störungen oder Unterbrechungen bei der Entsorgung sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Entsorgung des jeweiligen Anschlussgebietes nach § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 haben können.

§ 11

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2040 gekündigt werden.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 oder 3 erstattet die Stadt Kornwestheim dem Zweckverband den zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, bestehenden Restbuchwert der Finanzierungsbeiträge nach § 6 Abs. 1.

§ 12 Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die anderen Vertragsparteien sind je einzeln berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Die Vertragspartei, die ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die anderen Vertragsparteien den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt haben. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

(2) Geht die dem Zweckverband obliegende Abwasserbeseitigungspflicht nach dessen Auflösung wieder auf die jeweiligen Gemarkungsgemeinden über, wird die Stadt Kornwestheim mit der Stadt Remseck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung schließen, mit der die Entwässerung des auf der Gemarkung Remseck anfallenden Abwassers im Einzugsgebiet nach § 2 Abs. 1 zu den Konditionen dieser Vereinbarung sichergestellt wird.

§ 13 Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.

(4) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Vertragspartnern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 14 Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

(3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Lageplan (Anlage 1),
- Berechnungsschema Entgelte (Anlage 2),
- Berechnung Kapazitätsanteil (Anlage 3).

§ 15 Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Kornwestheim, den

Für die Stadt Kornwestheim

Bürgermeister Daniel Gütler

Ludwigsburg, den

Für die Stadt Ludwigsburg

Oberbürgermeister Prof. Dr. Matthias Knecht

Remseck, den

Für den Zweckverband Pattonville

Oberbürgermeisterin Ursula Keck